

(GBl. II S. 462) gezahlt wurden oder der auf die Qualität der Energieträger oder die Liefereinschränkungen bzw. -Unterbrechungen zurückzuführen ist, ist von den Mengen abzusetzen, um die die Energieverbrauchsnormen überschritten wurden. Der Energieabnehmer hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ist die Aufhebung oder Minderung des Sanktionsbescheides davon abhängig zu machen, daß der Betroffene Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge wegen Verletzung des Wärmeverbrauchsnormativs, die bei Ausnutzung aller Möglichkeiten des Wirtschaftsrechts für ihn erlangbar waren und nicht zur Abdeckung eines ihm verbleibenden Schadens verwendet werden müssen, an den Aussteller des Sanktionsbescheides abführt; die Entscheidung über die Beschwerde kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Ansprüche aus dem Investitionsleistungsvertrag vom Staatlichen Vertragsgericht entschieden ist. Mit der Aufhebung des Sanktionsbescheides wird der im Besch. verfahren nachgewiesene Wärmeverbrauch Grundlage des Wärmeverbrauchsnormativs.

Zu §44 der Verordnung:

§15

(1) Das Inspektionsrecht gemäß den §§ 44 ff. der Energieverordnung können auch ausüben:

1. WB Braunkohle im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben der Energieabnehmer bei der ordnungsgemäßen Vorratshaltung fester Brennstoffe,
2. VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Aufgaben bei der Gaserzeugung.

Das Inspektionsrecht erstreckt sich nicht auf die Gewinnung von Erdgas und die Erzeugung sowie unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen.

(2) Für die Ausübung des Inspektionsrechts gilt im übrigen der § 18 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung.

§16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1968 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBl. II S. 335),
2. die Ziff. 12 des § 1 und der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1969 zur Energieverordnung (GBl. II S. 505),
- i. der § 22 Abs. 2 der Lieferanordnung Energie vom 18. November 1969 (GBl. II S. 604).

Berlin, den 29. Januar 1971

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Mindestnomenklatur von neuen Anlagen, Aggregaten und Geräten, für die Energieverbrauchsnormative festzusetzen sind

Schlüsselnummer	Anlagen, Aggregate, Geräte
131 11 000 Dampferzeuger	
davon:100	Niederdruckkessel für Dampf- und Warmwasserversorgung
200	Großraumdampferzeuger
300	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Rostfeuerung
400	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Staubfeuerung
500	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger für flüssige und gasförmige Brennstoffe
600	Hochdruckwasserrohr-Dampferzeuger mit Gemischfeuerung
131 23 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Erschließung und Gewinnung von Kohle und sonstigen Mineralien im Tagebaubetrieb	
davon:100	Schaufelradbagger
200	Eimerkettenbagger
131 24 121 Röhrentrockner für Braunkohle	
131 25 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Abraumbewegung, den Transport und Umschlag bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kohle, Erz und sonstigen Materialien	
davon:100	Abraumbörderbrücken
200	Tagebau-Großbandausrüstungen
300	Absetzer
500	Grabenschöpfer
131 33 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von Schwarzmetall (ohne Gießereien)	
davon:121	Elektroschmelzöfen und Ausrüstungen für die Widerstandserwärmung
122	Induktionsschmelzöfen
124	Elektronenstrahlschmelzöfen (Plasma-schmelzöfen)
131 34 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Weiterverarbeitung von NE-Metallen (ohne Gießereien)	
davon: 100	NE-Schmelzöfen
200	NE-Wärmeöfen
131 37 000 Maschinen und Ausrüstungen für Gießereien	
davon:100	Kupolöfen (Schachtöfen) zum Schmelzen von Gußeisen
260	Form-, Kern- und Sandtrockenöfen